
Berufungsordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

vom

07. Februar 2020

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 85 Abs. 9 Satz 4 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), die folgende Berufsungsordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Der Senat hat die Ordnung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 29. Januar 2020 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 07. Februar 2020 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Einleitung des Verfahrens und Ausschreibung
- § 3 Berufungskommission
- § 4 Verfahren in der Berufungskommission
- § 5 Eingehende Bewerbungen
- § 6 Vorstellungsveranstaltung
- § 7 Listenfähigkeit und Listenvorschlag
- § 8 Externe Begutachtung, Berufungsvorschlag und Schlussbericht
- § 9 Verfahren im Präsidium
- § 10 Verfahren im Senat
- § 11 Berufung
- § 12 Berufsungsbeauftragter
- § 13 Aufwandsentschädigung
- § 14 Gleichstellungsbestimmung
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung das Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Duale Hochschule).

§ 2 Einleitung des Verfahrens und Ausschreibung

- (1) Ist oder wird die Stelle eines Professors frei, prüft das Präsidium, ob die Stelle besetzt werden kann, für welchen Campus sie ausgeschrieben werden soll und welcher Fachrichtung sie dienen soll. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der finanziellen Ressourcen und der Entwicklungsplanung der Dualen Hochschule. Soll die Stelle besetzt werden, legt das Präsidium die genaue Bezeichnung des Berufungsgebiets sowie die weitere Aufgabenumschreibung der Stelle fest und informiert die Gleichstellungsbeauftragte über die zu besetzende Professorenstelle.
- (2) Das Präsidium veranlasst die öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Professorenstelle. Die Ausschreibung soll mindestens in einer regionalen Tageszeitung, in einer überregionalen Wochenzeitung, auf einer international zugänglichen Internetplattform für Stellenangebote und auf der Homepage der Dualen Hochschule erfolgen.
- (3) Der Textentwurf für die Ausschreibung muss mindestens enthalten:
 1. den Campus, für den die Stelle ausgeschrieben wird,
 2. das Berufungsgebiet der Professorenstelle,
 3. die Aufgabenumschreibung der Professorenstelle,
 4. die an die Bewerber gestellten Anforderungen fachlicher und allgemeiner Art,
 5. die vorgesehene Besoldungsgruppe,
 6. Angaben zur Befristung,
 7. Hinweise,
 - a) dass bei gleicher Qualifikation schwerbehinderte Bewerber bevorzugt berücksichtigt werden und
 - b) dass die Hochschule bestrebt ist, den Anteil an Frauen in der Professorenschaft zu erhöhen und deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert werden.

§ 3 Berufungskommission

- (1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags für eine ausgeschriebene Professorenstelle setzt das Präsidium eine für das betreffende Berufungsverfahren zuständige Berufungskommission ein. Sie gilt zugleich als zuständige Selbstverwaltungseinheit nach § 85 Abs. 2 ThürHG.

- (2) Der Berufungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. drei dem ausgeschriebenen Berufsgebiet fachlich nahestehende Professoren der Dualen Hochschule,
 2. ein dem ausgeschriebenen Berufsgebiet fachlich nahestehender Lehrbeauftragter der Dualen Hochschule und
 3. ein im betreffenden Studienbereich immatrikulierter Studierender.
- Zusätzlich zu den Mitgliedern nach Satz 1 soll gemäß § 85 Abs. 9 Satz 1 ThürHG ein dem ausgeschriebenen Berufsgebiet fachlich nahestehender externer Hochschul-lehrer der Berufungskommission als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Jedes Mitglied nach Satz 1 soll einen Stellvertreter haben; die Stellvertreter sind berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder der Berufungskommission und deren Stellvertreter werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat für die Dauer des betreffenden Berufungsverfahrens bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 während seiner Amtsperiode aus, so setzt das Präsidium ein Ersatzmitglied ein; Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.
- (4) Gemäß § 85 Abs. 9 Satz 2 ThürHG sollen mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission Frauen sein; mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten kann diese Quote aus sachlichen Gründen unterschritten werden.
- (5) Das Präsidium weist die Berufungskommissionsmitglieder und deren Stellvertreter im Rahmen ihrer Bestellung auf ihre Verschwiegenheitspflicht hin.

§ 4

Verfahren in der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 einen Vorsitzenden. Soweit noch kein Vorsitzender der Berufungskommission nach Satz 1 gewählt ist, bestimmt das Präsidium aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 einen Sitzungsleiter, der die Aufgaben des Vorsitzenden der Berufungskommission wahrnimmt, bis der Vorsitzende der Berufungskommission nach Satz 1 gewählt ist. Der Vorsitzende kann im Bedarfsfall einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder der Berufungskommission benennen, der ihn bei Abwesenheit als Vorsitzender der Berufungskommission vertritt.
- (2) Der Vorsitzende der Berufungskommission bereitet die Sitzungen der Berufungskommission vor und leitet sie, führt die Geschäfte der Berufungskommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse und vertritt den von ihr beschlossenen Berufungsvorschlag; Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Zu allen Sitzungen der Berufungskommission und zu den Vorstellungsveranstaltungen nach § 6 sind der Berufsbeauftragte der Dualen Hochschule nach § 12, die Gleichstellungsbeauftragte der Dualen Hochschule, der Beauftragte für die Diversität der Dualen Hochschule und für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig einzuladen. Das Präsidium wird über die Sitzungstermine rechtzeitig informiert. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen.

- (4) Die Berufungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll über die Beschlüsse, die sie tragenden Erwägungen und die Abstimmungsergebnisse zu erstellen. Es werden Anwesenheitslisten geführt. Soweit die Gleichstellungsbeauftragte, der Beauftragte für Diversität und die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen sind, ist deren Beteiligung zu dokumentieren. Der Vorsitzende leitet an den Präsidenten und an den Berufungsbeauftragten sowie, soweit sie am Verfahren zu beteiligen sind, an die Gleichstellungsbeauftragte, der Beauftragte für Diversität und die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich die jeweiligen Sitzungsprotokolle weiter.
- (5) Die Berufungskommission ist in ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung der in der betreffenden Sitzung stimmberechtigten Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden in den Sitzungen der Berufungskommission mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer gefasst. Enthaltungen werden bei der Auszählung der Stimmen nicht mitgezählt.
- (6) Die Berufungskommission kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, sofern kein Mitglied dem betreffenden Antrag auf Beschluss im Umlaufverfahren widerspricht; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Beschlussanträge nach dem Umlaufverfahren sind durch den Vorsitzenden der Berufungskommission zu stellen; das Präsidium, der Berufungsbeauftragte sowie, soweit sie am Verfahren zu beteiligen sind, die Gleichstellungsbeauftragte, der Beauftragte für Diversität und die Schwerbehindertenvertretung sind über Beschlussanträge nach dem Umlaufverfahren und deren Ergebnisse unverzüglich zu informieren.
- (7) Die Berufungskommission definiert auf Grundlage des Ausschreibungstextes nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 Kriterien für die Bewerberauswahl neben den jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen; bei Bedarf holt der Vorsitzende der Berufungskommission bei der Hochschulleitung juristischen Rat über die Angemessenheit der Kriterien aus verwaltungsrechtlicher Sicht ein.

§ 5

Eingehende Bewerbungen

- (1) Die Bewerber erhalten von der Hochschulverwaltung eine Eingangsbestätigung.
- (2) Die eingegangenen Bewerbungen werden von der Berufungskommission nach den jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen sowie den Auswahlkriterien nach § 4 Abs. 7 in einer Übersicht erfasst. Die Übersicht enthält mindestens nähere Angaben zu: Person, Studium, Promotion, Berufstätigkeit, Lehrerfahrung, Art und Umfang der Veröffentlichungen, Schwerbehinderung.
- (3) Die Übersicht der Bewerber sowie deren Bewerbungsunterlagen dürfen nur den Mitgliedern der Berufungskommission und deren Stellvertretern, dem Präsidium sowie dem Berufungsbeauftragten, der Gleichstellungsbeauftragten, dem Beauftragten für Diversität und der Schwerbehindertenvertretung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 ausgehändigt werden, verbunden mit dem Hinweis, dass es sich um streng vertrauliche Personalangelegenheiten handelt; Absatz 8 Satz 2, § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 bleiben unberührt.

- (4) Die Berufungskommission prüft in jedem Einzelfall auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber die jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie die Auswahlkriterien nach § 4 Abs. 7 erfüllt. Fehlende Nachweise, die für die Feststellung der Befähigung des Bewerbers notwendig sind, werden bei begründetem Interesse von dem Vorsitzenden der Berufungskommission mit einer angemessenen Fristsetzung angefordert.
- (5) Die Bewerber werden von dem Vorsitzenden der Berufungskommission auf Beschluss der Kommission zu einer Vorstellungsveranstaltung nach § 6 eingeladen. Es sind nur diejenigen Bewerber einzuladen, die nach Überprüfung der jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie der Auswahlkriterien nach § 4 Abs. 7 als grundsätzlich listenfähig (berufungsfähig) eingeschätzt werden. Die Berufungskommission fasst zu jedem Bewerber einen Beschluss über die Einladung oder Nichteinladung. Die Gründe für die Nichteinladung sind im Protokoll nachvollziehbar zu dokumentieren. Gemäß § 85 Abs. 9 Satz 3 ThürHG kann die Gleichstellungsbeauftragte verlangen, dass die Berufungskommission nochmals prüft und neu bewertet, ob eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird. Sind bei der Erstausschreibung weniger als drei Bewerber zur Einladung für die Vorstellungsveranstaltung geeignet oder hält es die Berufungskommission aus anderen Gründen für nicht hinreichend wahrscheinlich, dass ein Berufungsvorschlag mit drei Bewerbern zustande kommt, kann die Berufungskommission dem Präsidium eine neue Ausschreibung unter Angabe der Gründe vorschlagen.
- (6) Die Berufungskommission bestimmt für jeden nach Absatz 5 Satz 1 eingeladenen Bewerber jeweils zwei Gutachter, die Gutachten über die Eignung des Bewerbers für die ausgeschriebene Stelle nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie des Ausschreibungstextes erstellen. Die Gutachten sollen erkennen lassen, ob und inwieweit der Bewerber fachlich, persönlich und pädagogisch für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist.
- (7) Gutachter nach Absatz 6 Satz 1 können sein:
1. Professoren der Dualen Hochschule,
 2. Lehrbeauftragte der Dualen Hochschule,
 3. Professoren anderer Hochschulen oder
 4. hauptberufliche Lehrkräfte von staatlichen Studienakademien / Berufsakademien des tertiären Bereichs.

Die Gutachter müssen bezüglich ihrer fachlichen Qualifikation für das ausgeschriebene Berufsgebiet einschlägig sein. Sie werden durch den Vorsitzenden der Berufungskommission auf Beschluss der Kommission bestellt, er weist die Gutachter zugleich auf ihre Verschwiegenheitspflicht hin.

- (8) Ein Gutachter nach Absatz 6 Satz 1 ist berechtigt und verpflichtet, an der Vorstellungsveranstaltung nach § 6 Abs. 1 des Bewerbers teilzunehmen, für den er als Gutachter bestellt ist. Dem Gutachter sind für die Erstellung des Gutachtens der Ausschreibungstext und die Bewerbungsunterlagen des Bewerbers mit dem Hinweis auszuhändigen, dass es sich um streng vertrauliche Personalangelegenheiten handelt.
- (9) Neben den Gutachten nach Absatz 6 Satz 1 holt die Berufungskommission für jeden eingeladenen Bewerber bei den Studierenden, die an der Probelehrveranstaltung des

Bewerbers nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 teilgenommen haben, eine Stellungnahme über dessen fachlich-pädagogische Eignung aus Sicht der Studierenden ein.

§ 6 Vorstellungsveranstaltung

- (1) Die Vorstellungsveranstaltung eines Bewerbers besteht aus:
 1. einer hochschulöffentlichen Probelehrveranstaltung zu mindestens einem durch die Berufungskommission vorgegebenen Fachthema einschließlich hochschulöffentlicher Diskussion und
 2. einem Gespräch mit dem Bewerber im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung der Berufungskommission.
- (2) Die Berufungskommission beschließt über die zu präsentierenden Fachthemen sowie den Ablauf und den Termin der Vorstellungsveranstaltung und informiert den Bewerber hierüber rechtzeitig im Rahmen der Einladung nach § 5 Abs. 5 Satz 1. Die Berufungskommission macht Zeit und Ort der Vorstellungsveranstaltung mindestens zwei Wochen vor der Vorstellungsveranstaltung durch Aushang hochschulöffentlich bekannt. Der Vorsitzende der Berufungskommission trägt organisatorisch dafür Sorge, dass Studierende der Dualen Hochschule an der Probelehrveranstaltung nach Absatz 1 Nr. 1 teilnehmen und eine Stellungnahme nach § 5 Abs. 9 eingeholt wird.
- (3) In der Probelehrveranstaltung nach Absatz 1 Nr. 1 soll der Bewerber insbesondere seine fachlich-pädagogische Eignung nachweisen. Die Probelehrveranstaltung soll ohne Einbeziehung der hochschulöffentlichen Diskussion 45 min nicht überschreiten.
- (4) Der Probelehrveranstaltung nach Absatz 1 Nr. 1 soll sich das Gespräch mit dem Bewerber nach Absatz 1 Nr. 2 unmittelbar anschließen, in dem neben Fachfragen zur Probelehrveranstaltung und dem ausgeschriebenen Berufsgebiet auch Fragen zum persönlichen und beruflichen Werdegang sowie zu den Gründen für die Bewerbung für die ausgeschriebene Stelle gestellt werden sollen. Der Bewerber ist auf die Besonderheiten der Dualen Hochschule hinzuweisen.
- (5) Sind nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Berufungskommission unter Einbeziehung der stimmberechtigten Stellvertreter nach § 3 Abs. 2 an der Vorstellungsveranstaltung anwesend, darf diese nicht begonnen werden. Der Bewerber ist hierauf unverzüglich hinzuweisen. Die Vorstellungsveranstaltung ist in diesem Fall nachzuholen; Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Mitglieder der Berufungskommission sind zur Teilnahme an der Vorstellungsveranstaltung verpflichtet. Ein Fernbleiben ist nur aus wichtigem Grund möglich, dieser ist dem Vorsitzenden der Berufungskommission unverzüglich anzuzeigen. Wird kein wichtiger Grund vorgetragen oder anerkannt, kann das Präsidium auf Antrag des Vorsitzenden der Berufungskommission im Einvernehmen mit dem Senat das unentschuldig ferngebliebene Mitglied aus der Berufungskommission abberufen; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Listenfähigkeit und Listenvorschlag

- (1) Auf der Grundlage der Vorstellungsveranstaltungen nach § 6, der erstellten Gutachten nach § 5 Abs. 6 und der Stellungnahmen der Studierenden nach § 5 Abs. 9 berät und beschließt die Berufungskommission über die Listenfähigkeit (Berufungsfähigkeit) der angehörten Bewerber für die ausgeschriebene Stelle und sodann über die Platzierung der listenfähigen Bewerber (Listenvorschlag). Der Listenvorschlag soll mindestens drei Bewerber enthalten; ein Listenvorschlag mit weniger als drei Bewerbern ist eingehend zu begründen. Jedes Mitglied der Berufungskommission kann verlangen, dass sein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.
- (2) Der Listenvorschlag nach Absatz 1 Satz 1 muss eine vergleichende und eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die festgelegte Reihenfolge der Listenkandidaten (Listenplatzierung) enthalten. Durch die Berufungskommission ist dabei auch zu begründen, weshalb die übrigen Bewerber nicht in den Listenvorschlag aufgenommen wurden.
- (3) Für den Fall, dass die Berufungskommission keine ausreichenden Mehrheitsverhältnisse für die Listenfähigkeit von wenigstens drei Bewerbern erreichen kann, kann die Berufungskommission zur Fundierung ihrer Entscheidung beschließen, potenziell geeignete Kandidaten nochmals einzuladen und zu befragen.
- (4) Kommen weniger als drei Bewerber für den Listenvorschlag nach Absatz 1 Satz 1 in Betracht, so befindet die Berufungskommission darüber, ob weitere Bewerber zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden sollen. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, kann die Berufungskommission dem Präsidium eine neue Ausschreibung vorschlagen.
- (5) Sieht sich die Berufungskommission endgültig außer Stande, einen Listenvorschlag zu beschließen, endet das Mandat der Berufungskommission.

§ 8

Externe Begutachtung, Berufungsvorschlag und Schlussbericht

- (1) Nach Maßgabe von § 85 Abs. 3 Satz 2 ThürHG holt die Berufungskommission zu dem Listenvorschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Gutachten von mindestens zwei auswärtigen Professoren des betreffenden Berufsgebiets ein, die neben der Einschätzung der Berufungsfähigkeit auch eine vergleichende Einschätzung der vorgeschlagenen Bewerber enthalten sollen.
- (2) Die Gutachter nach Absatz 1 werden im Benehmen mit dem Präsidium durch den Vorsitzenden der Berufungskommission auf Beschluss der Kommission bestellt; er weist die Gutachter zugleich auf ihre Verschwiegenheitspflicht hin.
- (3) Für ihre Begutachtung werden den Gutachtern nach Absatz 1 – verbunden mit dem Hinweis, dass es sich um streng vertrauliche Personalangelegenheiten handelt – folgende Unterlagen ausgehändigt:
 1. der Ausschreibungstext,

2. die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Bewerber,
 3. die Gutachten zu den vorgeschlagenen Bewerbern nach § 5 Abs. 6,
 4. die studentischen Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Bewerbern nach § 5 Abs. 9 sowie
 5. die Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der vorgeschlagenen Bewerber und die Begründung für die Listenplatzierung nach § 7 Abs. 2 Satz 1.
- (4) Bestätigen die Gutachten nach Absatz 1 den Listenvorschlag nach § 7 Abs. 1 vollständig, so gilt der Listenvorschlag als Berufungsvorschlag nach § 85 ThürHG. Andernfalls berät und beschließt die Berufungskommission abermals über den Listenvorschlag unter besonderer Würdigung der Gutachten nach Absatz 1; der dann beschlossene Listenvorschlag gilt als Berufungsvorschlag nach § 85 ThürHG.
- (5) Der Vorsitzende der Berufungskommission fertigt auf Grundlage der Beschlüsse und Protokolle der Berufungskommission einen Schlussbericht, aus dem der ordnungsgemäße Verfahrensablauf sowie die Entscheidungen der Berufungskommission über die Einladung bzw. Nichteinladung der Bewerber, über die Berufungsfähigkeit und Nichtberufungsfähigkeit der angehörten Bewerber sowie über den Berufungsvorschlag einschließlich der darin festgelegten Reihenfolge der vorgeschlagenen Bewerber nachvollziehbar dargestellt sind. Dem Schlussbericht sind als Anlagen beizufügen:
1. die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Bewerber,
 2. die Gutachten nach § 5 Abs. 6 und die studentischen Stellungnahmen nach § 5 Abs. 9 zu den angehörten Bewerbern,
 3. die Gutachten nach Absatz 1 zu den Listenkandidaten,
 4. Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung,
 5. die Protokolle der Berufungskommission zu dem Berufungsverfahren,
 6. eine Übersicht der eingegangenen Bewerbungen und
 7. der Ausschreibungstext.

§ 9

Verfahren im Präsidium

- (1) Vor Weitergabe an den Senat prüft das Präsidium den Berufungsvorschlag in rechtlicher und formeller Hinsicht. Hierzu leitet die Berufungskommission den Berufungsvorschlag und den Schlussbericht nach § 8 an das Präsidium weiter.
- (2) Ergibt die Prüfung Anlass zu Beanstandungen, so ist dies der Berufungskommission unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Die Berufungskommission erhält Gelegenheit, zu Beanstandungen ausführlich Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Mängel zu beseitigen. Wird das Verfahren wiederholt beanstandet, kann das Präsidium das laufende Verfahren einstellen und ein erneutes Berufungsverfahren einleiten.
- (3) Nach Abschluss einer beanstandungsfreien Prüfung oder wenn alle Mängel beseitigt sind, leitet das Präsidium die Berufsakten unverzüglich zur Stellungnahme an den Senat weiter.

§ 10 Verfahren im Senat

- (1) Der Vorsitzende der Berufungskommission begründet bei Bedarf den Berufungsvorschlag im Senat in nicht öffentlicher Sitzung; die Entsendung eines Stellvertreters oder die Vertretung durch den Präsidenten ist zulässig.
- (2) Die an nicht öffentlichen Sitzungen des Senats Teilnahmeberechtigten haben das Recht auf Einsichtnahme in sämtliche Berufungsunterlagen.
- (3) Der Senat beschließt über die Stellungnahme zu dem Berufungsvorschlag. Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag nicht zu, so verweist er ihn unter Angabe der Gründe zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an die Berufungskommission zurück. Stimmt der Senat nach erneuter Beschlussfassung der Berufungskommission dem Berufungsvorschlag nicht zu, entscheidet das Präsidium über das weitere Verfahren; die Stellungnahme des Senats ist hierbei zu würdigen.
- (4) Die Beschlussfassung des Senats gemäß Absatz 3 Satz 1 kann im Umlaufverfahren gemäß der Geschäftsordnung des Senats erfolgen.

§ 11 Berufung

- (1) Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten aufgrund des Berufungsvorschlags der Berufungskommission unter Würdigung der Stellungnahme des Senats nach § 10 Abs. 3. In der Regel ist der Ruf zunächst dem Erstplatzierten zu erteilen. In begründeten Fällen kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abgewichen werden. Bestehen gegen die Vorschläge Bedenken oder lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, wird der Berufungsvorschlag zurückgegeben und die Berufungskommission aufgefordert, in angemessener Frist einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen. Bestehen gegen die Vorgeschlagenen Bedenken, ist der Berufungskommission zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Mit Erteilung des ersten Rufs informiert der Präsident die übrigen Listenplatzierten über die Aufnahme in den Berufungsvorschlag. Nach Beendigung des Verfahrens erhalten alle nicht berufenen Bewerber ihre Bewerbungsunterlagen zurück.

§ 12 Berufungsbeauftragter

- (1) Der Präsident bestellt für die Berufungsverfahren aus dem Kreis der Professoren der Dualen Hochschule einen Berufsbeauftragten und einen stellvertretenden Berufsbeauftragten jeweils bis auf Widerruf. Der Berufsbeauftragte und sein Stellvertreter können Mitglieder des Präsidiums sein. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Berufsbeauftragte unterstützt die beteiligten Gremien und Organe der Dualen Hochschule bei der Sicherstellung ordnungsgemäßer Berufungsverfahren. Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Berufungskommissionen, den Vorstellungsveranstaltungen sowie an den Beratungen des Senats über Berufungsvorschläge mit beraten-

der Stimme teilzunehmen und steht den beteiligten Gremien und Organen sowie den Bewerbern der engeren Wahl als Ansprechpartner zur Verfügung. Er berät sich regelmäßig mit dem Präsidium über den aktuellen Stand der Berufungsverfahren.

§ 13 Aufwandsentschädigung

Mitgliedern einer Berufungskommission, die nicht Mitglieder der Dualen Hochschule nach § 7 Grundordnung sind, Gutachtern nach § 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Gutachtern nach § 8 Abs. 1 können auf Antrag Reisekosten nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes erstattet werden, soweit die Reisen durch die Duale Hochschule im Rahmen des betreffenden Berufungsverfahrens veranlasst sind. Darüber hinaus können den in Satz 1 genannten Personen, sofern sie nicht im Landesdienst der Freistaats Thüringen stehen, auf Antrag Aufwandsentschädigungen für die zeitliche Teilnahme an Berufungskommissionssitzungen und an den Vorstellungsveranstaltungen nach § 6 sowie für die Erstellung von Gutachten zu den Bewerbern nach § 5 Abs. 6 oder zum Listenvorschlag nach § 5 Abs. 1 gewährt werden, soweit die genannten Teilnahmen und Gutachten durch die Duale Hochschule im Rahmen des betreffenden Berufungsverfahrens veranlasst sind; die Höhe der jeweiligen Entschädigungssätze werden durch das Präsidium der Dualen Hochschule festgelegt.

§ 14 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in geschlechtsneutraler Form.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Diese Berufsungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft und gleichzeitig tritt die Berufsungsordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 3. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr, 4/2017, S. 2) außer Kraft. Für alle Berufsungsverfahren der Dualen Hochschule mit Stellenausschreibung bis zum 30. September 2019 gelten die Bestimmungen der Berufsungsordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 3. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr, 4/2017, S. 2) weiter.

Gera, den 07. Februar 2020

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident